

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 495 endg.

Brüssel, den 08.12.1994

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates zur Festlegung
der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr
innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. Erweiterung der Gemeinschaft:

1. In der Verordnung 3118/93¹ sind die Zahl der Kabotagegenehmigungen und deren Aufteilung auf die zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1998 festgelegt.
2. Im Hinblick auf den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Union am 1. Januar 1995 muss die Verordnung 3118/93 angepaßt werden.
3. Was die zwölf heutigen Mitgliedstaaten anbelangt, so soll die Zahl der Kabotagegenehmigungen erhöht werden, weil sie ja künftig in einem größeren Gebiet, nämlich 15 statt 12 nationalen Märkten, genutzt werden können. Das geeignetste Kriterium ist die Zahl der Tonnenkilometer (tkm), die die Straßengüterverkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten (einschließlich Österreich, Finnland und Schweden) in ihren jeweiligen nationalen Märkten leisten. Demnach und ausgehend von den Zahlen für 1990 (den aktuellsten verfügbaren Angaben) ergibt sich eine Aufstockung von

3,99 % aufgrund der Einbeziehung Finnlands ab dem 1. Januar 1995,
 4,17 % aufgrund der Einbeziehung Schwedens ab dem 1. Januar 1995, und
 0,94 % aufgrund der Einbeziehung Österreichs, gemäß Artikel 13 des
 Protokolls Nr. 9 über den Straßen-, und Schienenverkehr sowie den
 kombinierten Verkehr in Österreich² allerdings erst ab 1. Januar 1997.

Für 1995 ergibt dies 3.190 zusätzliche Genehmigungen für die 12 heutigen Mitgliedstaaten:

Belgien:	276
Dänemark:	267
Deutschland:	452
Griechenland:	122
Spanien:	286
Frankreich:	373
Irland:	125
Italien:	374
Luxemburg:	129
Niederlande:	389
Portugal:	162
Vereinigtes Königreich:	235

¹ ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 1.

² ABl. Nr. C 241 vom 29.8.1994, S. 361

4. Was Österreich, Finnland und Schweden anbelangt, so sollte sich die Zahl der diesen Ländern zuzuteilenden Genehmigungen nach der Verkehrsleistung der österreichischen, finnischen und schwedischen Güterkraftverkehrsunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den 15 Mitgliedstaaten richten.

Das geeignetste Kriterium ist die Zahl der Tonnenkilometer (tkm), die die Güterkraftverkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten (einschließlich Österreich, Finnland und Schweden) im bilateralen grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den 15 Mitgliedstaaten leisten; die aktuellsten Zahlen hierzu stammen aus dem Jahr 1990.

5. Werden die von österreichischen, finnischen und schwedischen Güterkraftverkehrsunternehmen (im bilateralen grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den 15 Mitgliedstaaten) geleisteten Tonnenkilometer in die Relation von Tonnenkilometern und Zahl der Kabotagegenehmigungen für die heutigen 12 Mitgliedstaaten aufgenommen, so läßt sich die für Österreich, Finnland und Schweden angemessene Zahl von Kabotagegenehmigungen ermitteln.

Den neuen Mitgliedstaaten würden demnach zugeteilt:

Finnland:	1774	Genehmigungen für 1995,
Schweden:	2328	Genehmigungen für 1995,
Österreich:	2466	fiktive Genehmigungen für 1995 als Basis für die Berechnung der Zahl der Genehmigungen für 1997.

6. In den Tabellen 1 und 2 ist für 1995 und 1996 bzw. für 1997 und 1998 die Zahl der Genehmigungen angegeben, die sich aus der Kombination der Zahlen in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung 3118/93 mit den Berechnungen in den vorstehenden Abschnitten 3 und 5 ergibt.

II. Technische Anpassungen

7. Im Hinblick auf eine verwaltungstechnische Vereinfachung, wird deshalb vorgeschlagen, die gedruckten Genehmigungen durch die Kommission in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt zu erstellen.

8. Als die Genehmigungen für 1994 beim Drucker in Auftrag gegeben wurden, stand die Nummer (3118/93) der Kabotageverordnung noch nicht fest und konnte somit auch nicht auf die Genehmigung aufgedruckt werden. Ein Hinweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 in der Genehmigung hätte den Vorteil, daß klar wäre, auf welche Verordnung sich die Genehmigung bezieht.
9. Die Fußnote 1 auf der Genehmigung (und im Fahrtenberichtsheft) betreffend die zu verwendenden Nationalitätszeichen muß zwangsläufig geändert werden.
10. Die Liste der Länder, die bei Eintragungen in das Fahrtenberichtsheft mit Kennbuchstaben kodiert werden müssen, wird sich zunächst durch den Beitritt Finnlands und Schwedens und dann am 1.1.97 erneut durch den Beitritt Österreichs verlängern. Dank des vorgeschlagenen Wortlauts soll es möglich sein, bis zum 30. Juni 1998 ein einziges Modell des Fahrtenberichtshefts zu verwenden.
11. Die Liste der Länder in Anhang IV, zu denen die Mitgliedstaaten der Kommission Angaben machen müssen, ist um die neuen Mitgliedstaaten zu erweitern; die Liste im neuen Anhang IV legt auch die Reihenfolge fest, in der die Auskünfte über die Mitgliedstaaten erteilt werden müssen.

III. Übergangsregelungen

12. Weil die Kabotagegenehmigungen, um Anfang 1995 bereitzuliegen, von der Kommission zu einem Zeitpunkt in Druck gegeben werden müssen, da die Ergebnisse der Volksentscheide noch nicht bekannt waren, soll die Laufzeit der bestehenden EWR-Regelungen, die bereits für die 12 heutigen Mitgliedstaaten plus Finnland und Schweden gelten, um sechs Monate verlängert werden. Im ersten Halbjahr 1995 sind somit folgende Kabotagegenehmigungen zu verwenden:

Für die zwölf heutigen Mitgliedstaaten: wie in der Verordnung 3118/93, d.h. mit den Teilen "Kabotagegenehmigung" und "Allgemeine Bestimmungen" in neun Sprachen.

Für Finnland und Schweden: der Teil "Kabotagegenehmigung" in 13 Sprachen und der Teil "Allgemeine Bestimmungen" in einer Sprache (Finnisch bzw. Schwedisch).

13. Die 12 heutigen Mitgliedstaaten verfügen möglicherweise noch über Bestände an Fahrtenberichtsheften, die der derzeit geltenden Verordnung 3118/93 entsprechen. Damit diese Bestände nicht verfallen, sollen die aktuellen Fahrtenberichtshefte noch bis 31. Dezember 1995 weiterverwendet werden dürfen. Das gleiche gilt für Finnland und Schweden hinsichtlich der gemäß den EWR-Regelungen vorgeschriebenen Fahrtenberichtshefte.

TABELLE 1**ZAHL DER GEHEMIGUNGEN**

	1995			1996
	Verordnung 3118/93	Bei Einbeziehung von FIN, S		(1995 + 30%)
		8,16 % zusätzlich	Formel	
BELGIEN	3371	276		4742
DÄNEMARK	3271	267		4600
DEUTSCHLAND	5528	452		7774
GRIECHENLAND	1490	122		2096
SPANIEN	3495	286		4916
FRANKREICH	4571	373		6428
IRLAND	1520	125		2139
ITALIEN	4576	374		6435
LUXEMBURG	1570	129		2209
NIEDERLANDE	4761	389		6695
PORTUGAL	1983	162		2789
VEREINIGTES KÖNIGREICH	2868	235		4034
ZWISCHEN- SUMME	39004	3190		54857
FINNLAND			1774	2307
SCHWEDEN			2328	3027
ZWISCHEN- SUMME			4102	5334
INSGESAMT	39004	7292		60191
(ÖSTERREICH)			(2466)	(3206)

TABELLE 2**ZAHL DER GENEHMIGUNGEN**

	1997			1998
	(1996 + 30%)	Bei Einbeziehung Österreichs 0,94 % zusätzlich	INSGE- SAMT	1/2 (1997 +30%)
BELGIEN	6165	58	6223	4045
DÄNEMARK	5980	57	6037	3925
DEUTSCHLAND	10107	96	10203	6632
GRIECHENLAND	2725	26	2751	1789
SPANIEN	6391	61	6452	4194
FRANKREICH	8357	79	8436	5484
IRLAND	2781	27	2808	1826
ITALIEN	8366	79	8445	5490
LUXEMBURG	2872	27	2899	1885
NIEDERLANDE	8704	82	8786	5711
PORTUGAL	3626	35	3661	2380
VEREINIGTES KÖNIGREICH	5245	50	5295	3442
ZWISCHEN- SUMME	71319	677	71996	46803
FINNLAND	3000	29	3029	1969
SCHWEDEN	3936	37	3973	2583
ZWISCHEN- SUMME	6936	66	7002	4552
ÖSTERREICH	4168	40	4208	2736
INSGESAMT	82423	783	83206	54091

VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 169¹,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden ist die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93³ dahingehend zu ändern, daß die vorgenannten Länder eine angemessene Anzahl von gemeinschaftlichen Kabotagegenehmigungen erhalten.

Gemäß Artikel 13 des Protokolls Nr. 9 über den Straßen- und Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr in Österreich im Anhang der Akte über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 für a) Güterkraftverkehrsunternehmer mit einer Gemeinschaftsgenehmigung, die von den zuständigen Behörden in Österreich für die Durchführung innerstaatlichen Güterkraftverkehrs in anderen Mitgliedstaaten ausgestellt worden ist, und für b) Güterkraftverkehrsunternehmer mit einer Gemeinschaftsgenehmigung, die von den zuständigen Behörden in einem anderen Mitgliedstaat für die Durchführung innerstaatlichen Güterkraftverkehrs in Österreich ausgestellt worden ist, erst ab dem 1. Januar 1997.

Die Erweiterung der Gemeinschaft wird zu einer Vergrößerung des Güterkraftverkehrsmarktes führen. Den zwölf heutigen Mitgliedstaaten sollen daher zusätzliche gemeinschaftliche Kabotagegenehmigungen zugeteilt werden.

¹ ABl. Nr. C 241 vom 29.8.1994

²

³ ABl. Nr. L 279 vom 12.11.1993, S. 1.

Wegen des Beitritts sollen auch eine Reihe von Änderungen an der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 vorgenommen werden.

Damit die Kabotagegenehmigungen, die Anfang 1995 verwendet werden sollen, rechtzeitig gedruckt werden können, müssen vorübergehend bestimmte Regelungen beibehalten werden, die in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) festgelegt sind.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt können die Organe der Union vor dem Beitritt die Maßnahmen gemäß Artikel 169 der Beitrittsakte erlassen, die dann vorbehaltlich des Inkrafttretens des vorgenannten Vertrages zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens selbst in Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 2 Absatz 1 erhält der dritte Unterabsatz folgenden Wortlaut:

"Das gemeinschaftliche Kabotagekontingent setzt sich entsprechend der nachstehenden Tabelle aus Kabotagegenehmigungen zusammen, die für jeweils zwei Monate gelten:

Jahr	Zahl der Genehmigungen
1994	30.000
1995	46.296
1996	60.191
1997	83.206
1. Januar bis 30. Juni 1998	54.091

(2) Die Tabelle in Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

	1995	1996	1997	1. Januar - 30. Juni 1998
Belgien	3647	4742	6223	4045
Dänemark	3538	4600	6037	3925
Deutschland	5980	7774	10203	6632
Griechenland	1612	2096	2751	1789
Spanien	3781	4916	6452	4194
Frankreich	4944	6428	8436	5484
Irland	1645	2139	2808	1826
Italien	4950	6435	8445	5490
Luxemburg	1699	2209	2899	1885
Niederlande	5150	6695	8786	5711
Österreich	0	0	4208	2736
Portugal	2145	2789	3661	2380
Finnland	1774	2307	3029	1969
Schweden	2328	3027	3973	2583
Vereinigtes Königreich	3103	4034	5295	3442

(3) Am Anfang der Seiten (a) und (b) der Anhänge I und II sollen durch nachstehenden Wortlaut ersetzt werden :

"Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, der die Genehmigung erteilt."

Die Seiten (c), (d), (e) und (f) werden entsprechend gestrichen.

(4) Der mittlere Teil von Seite (a) der Anhänge I und II erhält folgenden Wortlaut:

"KABOTAGEGENEHMIGUNG Nr. ...

für die Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft durch einen in diesem Staat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer (Kabotage)

Die Genehmigung berechtigt

.....
zur Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, in dem der Inhaber dieser Genehmigung nicht ansässig ist, mit einem Kraftfahrzeug oder einer Fahrzeugkombination sowie zu Leerfahrten mit diesen Fahrzeugen im gesamten Gebiet der Gemeinschaft, im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 und der allgemeinen Bestimmungen dieser Genehmigung."

(5) Die Fußnote 1 auf der Seite (a) der Anhänge I, II und III erhält folgenden Wortlaut:

"Nationalitätszeichen der Staaten:

Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Griechenland (GR), Spanien (E), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Portugal (P), Finnland (FIN), Schweden (S), Vereinigtes Königreich (GB)."

(6) Die Vorderseiten (a) und (b) des Anhangs III werden durch folgenden Wortlaut ersetzt :

"Wortlaut in der Amtssprache bzw. den oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates, der das Heft ausgibt" .

(7) Der Abschnitt "Spalte 6" auf Seite (c) des Anhangs III erhält folgenden Wortlaut:

"Spalte 6:

Folgende Nationalitätszeichen verwenden:

- Belgien:	B
- Dänemark:	DK
- Deutschland:	D
- Griechenland:	GR
- Spanien:	E
- Frankreich:	F
- Irland:	IRL
- Italien:	I
- Luxemburg:	L
- Niederlande:	NL
- Portugal:	P
- Finnland:	FIN
- Schweden:	S
- Vereinigtes Königreich:	GB

und ab dem 1.1.1997

- Österreich:	A"
---------------	----

(8) Anhang IV wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

- (1) Bis zum 30. Juni 1995 verwenden die in den heutigen Mitgliedstaaten niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer Kabotagegenehmigungen nach den Mustern in den Anlagen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3188/93 in ihrer Originalfassung und die in Finnland und Schweden niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer Kabotagegenehmigungen nach den Mustern in den Anhängen I und II der Anlage 2 des Anhangs XIII des EWR-Abkommens in seiner durch den Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses (Nr. 7/94)⁴ geänderten Fassung.
- (2) Die gegenwärtigen Mitgliedstaaten können die Verwendung von Fahrtenberichtsheften, die dem Muster in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1995 genehmigen. Die anderen Mitgliedstaaten akzeptieren diese Fahrtenberichtshefte in ihrem jeweiligen Gebiet bis zum 31. Dezember 1995. Bis zu diesem gleichen Zeitpunkt können Finnland und Schweden die Verwendung von Fahrtenberichtsheften genehmigen, die dem Muster in Anhang III der Anlage 2 des Anhangs XIII des EWR-Abkommens in seiner durch den Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94 geänderten Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, sofern der Vertrag über den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens in Kraft tritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁴ ABl. Nr. L 160 vom 28.6.1994, S. 1.



ANHANG

"ANHANG IV

BEFÖRDERUNGEN IM LAUFE DES .. QUARTALS (JAHR) IM RAHMEN DER
VON ... (NATIONALITÄTSZEICHEN) ERTEILTEN GEMEINSCHAFTLICHEN
KABOTAGEGENEHMIGUNGEN

Mitgliedstaat der Beladung und Entladung	Zahl der	
	beförderten Tonnen	Tonnenkilometerleistung (in Tausend)
D F I NL B L GB IRL DK GR E P FIN S A ¹		
Kabotage insgesamt:		

¹ Angaben zu Österreich müssen erst ab dem 1. Quartal 1997 gemacht werden.

KOM(94) 495 endg.

DOKUMENTE**DE****07****Katalognummer : CB-CO-94-523-DE-C****ISBN 92-77-82081-0**

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg